

Translations proofread by EDPB Members.
This language version has not yet been proofread.

ENTWURF

Standardvertragsklauseln

Für die Zwecke von Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung 2016/679 (DSGVO)

zwischen

[NAME]
CVR [CVR-NO]
[ANSCHRIFT]
"[POSTLEITZAHL UND STADT]"
[LAND]

(der Verantwortliche)

und

[NAME]
CVR [CVR-NO]
[ANSCHRIFT]
"[POSTLEITZAHL UND STADT]"
[LAND]

(der Auftragsverarbeiter)

jeweils eine „Partei“; zusammen „die Parteien“

HABEN die folgenden Vertragsklauseln (die Klauseln) VEREINBART, um die Anforderungen der DSGVO zu erfüllen und den Schutz der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten.

1. Inhalt

2. Präambel	3
3. Die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen	3
4. Der Auftragsverarbeiter handelt weisungsgemäß	4
5. Vertraulichkeit	4
6. Sicherheit der Verarbeitung	5
7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern	5
8. Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen	7
9. Unterstützung des Verantwortlichen	7
10. Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten	9
11. Löschung und Rückgabe von Daten	9
12. Prüfung und Inspektion	10
13. Die Absprache der Parteien über sonstige Bedingungen	10
14. Beginn und Kündigung	10
15. Kontaktpersonen/Kontaktstellen für den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter	11
Anlage A Informationen über die Verarbeitung	12
Anlage B Genehmigte Unterauftragsverarbeiter	13
Anlage C Anweisung hinsichtlich der Verwendung von personenbezogenen Daten	14
Anlage D Die Vereinbarungsbedingungen der Parteien in Bezug auf andere Themen ..	20

1. In diesen Vertragsklauseln (den Klauseln) sind die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen niedergelegt.
2. Die Klauseln sollen sicherstellen, dass die Parteien Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) einhalten.
3. Im Zusammenhang mit der Erbringung von **BEZEICHNUNG DER DIENSTLEISTUNG** verarbeitet der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Klauseln.
4. Die Klauseln haben Vorrang vor etwaigen ähnlichen Bestimmungen, die in anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien enthalten sind.
5. Vier Unterlagen liegen den Klauseln als Anlage bei und bilden einen festen Bestandteil derselben.
6. Anlage A enthält Einzelheiten über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, einschließlich des Zwecks und der Art der Verarbeitung, der Art von personenbezogenen Daten, der Kategorien von betroffenen Personen und der Dauer der Verarbeitung.
7. Anlage B enthält die Bedingungen des Verantwortlichen für den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern seitens des Auftragsverarbeiters sowie eine Liste von durch den Verantwortlichen zugelassenen Unterauftragsverarbeitern.
8. Anlage C enthält die Anweisungen des Verantwortlichen hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und der vom Auftragsverarbeiter umzusetzenden Mindestsicherheitsmaßnahmen sowie dazu, wie Prüfungen des Auftragsverarbeiters und etwaiger Unterauftragsverarbeiter durchzuführen sind.
9. Anlage D enthält Bestimmungen für andere Aktivitäten, die von den Klauseln nicht abgedeckt werden.
10. Die Klauseln werden zusammen mit den Anhängen von beiden Parteien in schriftlicher Form, einschließlich auf elektronischem Wege, gespeichert.
11. Die Klauseln befreien den Auftragsverarbeiter nicht von Pflichten, die dem Auftragsverarbeiter gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder anderen Rechtsvorschriften obliegen.

3. Die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

1. Der Verantwortliche trägt die Verantwortung für die Sicherstellung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der DSGVO (siehe Artikel 24

DSGVO), den einschlägigen Datenschutzbestimmungen der Union oder Mitgliedstaaten¹ und den Klauseln erfolgt.

2. Der Verantwortliche hat das Recht und die Pflicht, Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen.
3. Der Verantwortliche trägt u. a. die Verantwortung für die Sicherstellung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, mit der der Auftragsverarbeiter beauftragt wird, auf einer rechtlichen Grundlage erfolgt.

4. Der Auftragsverarbeiter handelt weisungsgemäß

1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist. Derartige Weisungen gehen aus Anlagen A und C hervor. Nachfolgende Weisungen durch den Verantwortlichen können auch während der Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen. Solche Weisungen werden jedoch stets in schriftlicher Form, einschließlich auf elektronischem Wege, in Verbindung mit den Klauseln dokumentiert und gespeichert.
2. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn vom Verantwortlichen erteilte Weisungen nach Ansicht des Auftragsverarbeiters gegen die DSGVO oder die einschlägigen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

[HINWEIS: FOLGEN, DIE SICH AUS ETWAIGEN MÖGLICHERWEISE UNRECHTMÄSSIGEN WEISUNGEN DES VERANTWORTLICHEN ERGEBEN KÖNNEN, SOLLTEN VON DEN PARTEIEN VORHERGESEHEN UND BERÜCKSICHTIGT WERDEN; DIES SOLLTE IN EINER VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN PARTEIEN GEREGLT WERDEN.]

5. Vertraulichkeit

1. Der Auftragsverarbeiter gewährt nur Personen unter der Verantwortung des Auftragsverarbeiters, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und nur, wenn dies unbedingt erforderlich ist, Zugang zu personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden. Die Liste der Personen, denen Zugang gewährt wurde, ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Auf der Grundlage dieser Prüfung kann Zugang zu personenbezogenen Daten entzogen werden, wenn dieser Zugang nicht mehr erforderlich ist; diese Personen haben folglich keinen weiteren Zugang zu personenbezogenen Daten.
2. Nach Aufforderung durch den Verantwortlichen weist der Auftragsverarbeiter nach, dass die betreffenden Personen unter der Verantwortung des Auftragsverarbeiters der oben genannten Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

¹ Soweit in diesen Klauseln auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.
Standardvertragsklauseln Dezember 2019

1. Gemäß Artikel 32 DSGVO treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Der Verantwortliche evaluiert die mit der Verarbeitung einhergehenden Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und ergreift Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken. Je nach ihrer Relevanz können die Maßnahmen Folgendes einschließen:

- a. die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 - b. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - c. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
 - d. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
2. Gemäß Artikel 32 DSGVO evaluiert auch der Auftragsverarbeiter – unabhängig vom Verantwortlichen – die mit der Verarbeitung einhergehenden Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und ergreift Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken. Dazu gibt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter alle Informationen, die zum Erkennen und Evaluieren derartiger Risiken notwendig sind.
 3. Ferner unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Gewährleistung der Einhaltung der Pflichten des Verantwortlichen gemäß Artikel 32 DSGVO, indem er dem Verantwortlichen zusammen mit allen anderen Informationen, die der Verantwortliche braucht, um seine Pflicht gemäß Artikel 32 DSGVO zu erfüllen, u. a. Informationen über die technischen und organisatorischen Maßnahmen gibt, die vom Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 32 DSGVO bereits umgesetzt worden sind.

Wenn es später nach dem Dafürhalten des Verantwortlichen für die Minimierung der erkannten Risiken erforderlich ist, dass der Auftragsverarbeiter zusätzlich zu den von ihm gemäß Artikel 32 DSGVO bereits ergriffenen weitere Maßnahmen ergreift, spezifiziert der Verantwortliche diese zusätzlichen zu ergreifenden Maßnahmen in Anlage C.

7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

1. Zur Inanspruchnahme eines weiteren Auftragsverarbeiters (eines Unterauftragsverarbeiters) erfüllt der Auftragsverarbeiter die in Artikel 28 Absatz 2 und Absatz 4 DSGVO genannten Anforderungen.

2. Ohne die vorherige [OPTION 1] besondere schriftliche Genehmigung] / [OPTION 2] allgemeine schriftliche Genehmigung] des Verantwortlichen nimmt der Auftragsverarbeiter daher keinen weiteren Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) für die Erfüllung der Klauseln in Anspruch.
3. [OPTION 1 BESONDERE VORHERIGE GENEHMIGUNG] Der Auftragsverarbeiter nimmt Unterauftragsverarbeiter nur mit der besonderen vorherigen Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Der Auftragsverarbeiter muss die besondere Genehmigung mindestens [ZEITRAUM ANGEBEN] vor der Inanspruchnahme des betreffenden Unterauftragsverarbeiters beantragen. Die Liste von bereits vom Verantwortlichen genehmigten Unterauftragsverarbeitern ist in Anlage B zu finden.

[OPTION 2 ALLGEMEINE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG] Der Auftragsverarbeiter hat die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Inanspruchnahme von Unterauftragsverarbeitern. Der Auftragsverarbeiter setzt den Verantwortlichen mindestens [ZEITDAUER ANGEBEN] vorher schriftlich von etwaigen beabsichtigten Änderungen bei der Hinzufügung oder dem Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern in Kenntnis, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, vor der Inanspruchnahme des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter(s) gegen derartige Änderungen Einwand zu erheben. In Anlage B können längere Fristen für die Vorankündigung spezifischer Unterauftragsverarbeitungsdienste vorgesehen werden. Die Liste von bereits vom Verantwortlichen genehmigten Unterauftragsverarbeitern ist in Anlage B zu finden.

4. Wenn der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter zur Durchführung spezifischer Verarbeitungsaktivitäten im Auftrag des Verantwortlichen in Anspruch nimmt, werden diesem Unterauftragsverarbeiter über einen Vertrag oder einen anderen Rechtsakt gemäß EU- oder Mitgliedstaatsrecht dieselben wie bereits in den Klauseln festgelegten Datenschutzpflichten auferlegt, insbesondere das Gewähren hinreichender Garantien über das Treffen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, sodass die Verarbeitung die Anforderungen der Klauseln und der DSGVO erfüllt.

Der Auftragsverarbeiter trägt daher die Verantwortung, von dem Unterauftragsverarbeiter zu verlangen, dass dieser zumindest die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter gemäß den Klauseln und der DSGVO unterliegt.

5. Auf Anforderung des Verantwortlichen wird dem Verantwortlichen eine Kopie einer derartigen Unterauftragsverarbeitervereinbarung und nachfolgender Änderungen vorgelegt, wodurch der Verantwortliche die Gelegenheit erhält zu gewährleisten, dass dem Unterauftragsverarbeiter dieselben Datenschutzpflichten, wie sie in den Klauseln niedergelegt sind, auferlegt werden. Klauseln im Zusammenhang mit geschäftlichen Themen, die keinen Einfluss auf den gesetzlichen Datenschutzhalt der Unterauftragsverarbeitervereinbarung haben, müssen dem Verantwortlichen nicht vorgelegt werden.
6. Der Auftragsverarbeiter vereinbart eine Drittbegünstigtenklausel mit dem Unterauftragsverarbeiter, nach der der Verantwortliche im Falle des Konkurses des Auftragsverarbeiters ein Drittbegünstigter gemäß der Unterauftragsverarbeitervereinbarung ist und das Recht zur Durchsetzung der Vereinbarung gegen den vom Auftragsverarbeiter in Anspruch genommenen Unterauftragsverarbeiter hat, wodurch

beispielsweise der Verantwortliche in der Lage ist, den Unterauftragsverarbeiter zur Löschung oder Rückgabe der personenbezogenen Daten anzuweisen.

7. Wenn der Unterauftragsverarbeiter seine Datenschutzpflichten nicht erfüllt, haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen vollumfänglich für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters. Dies lässt die in der DSGVO, insbesondere in Artikeln 79 und 82 DSGVO, vorgesehenen Rechte der betroffenen Personen gegen den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter, einschließlich des Unterauftragsverarbeiters, unberührt.

8. Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen

1. Etwaige Übermittlungen von personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgen nur auf der Grundlage von dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen und unter Einhaltung von Kapitel V DSGVO.
2. Falls gemäß EU- oder Mitgliedsstaatsrecht, das für den Auftragsverarbeiter gilt, Übermittlungen in Drittländer oder an internationale Organisationen erforderlich sind, für deren Durchführung der Auftragsverarbeiter keine Weisung vom Verantwortlichen erhalten hat, setzt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen vor der Verarbeitung von dieser gesetzlichen Anforderung in Kenntnis, wenn dieses Inkennnissetzen nicht aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses gemäß diesem Recht untersagt ist.
3. Ohne dokumentierte Weisungen vom Verantwortlichen ist dem Auftragsverarbeiter im Rahmen der Klauseln daher Folgendes nicht gestattet:
 - a. Übermitteln personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter in einem Drittland oder in einer internationalen Organisation
 - b. Übertragen der Verarbeitung personenbezogener Daten an einen Unterauftragsverarbeiter in einem Drittland
 - c. Veranlassen, dass die personenbezogenen Daten von dem Auftragsverarbeiter in einem Drittland verarbeitet werden.
4. Die Weisungen des Verantwortlichen bezüglich der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland, gegebenenfalls einschließlich des Übermittlungs-Tools gemäß Kapitel V DSGVO, auf dem sie beruhen, sind in Anlage C.6 niedergelegt.
5. Die Klauseln dürfen nicht mit Standarddatenschutzklauseln im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c und Buchstabe d DSGVO verwechselt werden und die Parteien können sich nicht auf die Klauseln als ein Übermittlungs-Tool gemäß Kapitel V DSGVO berufen.

9. Unterstützung des Verantwortlichen

1. Angesichts der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

Dazu gehört, dass der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen nach Möglichkeit bei der Einhaltung von Folgendem unterstützt:

- a. dem Recht, unterrichtet zu werden, wenn personenbezogene Daten von der betroffenen Person erhoben werden
 - b. dem Recht, unterrichtet zu werden, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
 - c. dem Auskunftsrecht der betroffenen Person
 - d. dem Recht auf Berichtigung
 - e. dem Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)
 - f. dem Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - g. der Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
 - h. dem Recht auf Datenübertragbarkeit
 - i. dem Recht auf Widerspruch
 - j. dem Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden
2. Zusätzlich zu der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 6.4 zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen nach Möglichkeit bei der Einhaltung von Folgendem:
- a. der Pflicht des Verantwortlichen, die Aufsichtsbehörde **[BITTE DIE ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE ANGEBEN]** von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und, falls möglich, binnen höchstens 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, zu unterrichten, es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen;
 - b. der Pflicht des Verantwortlichen, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt;
 - c. der Pflicht des Verantwortlichen, eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen (eine Datenschutz-Folgenabschätzung);
 - d. der Pflicht des Verantwortlichen, vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde **[BITTE DIE ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE ANGEBEN]** zu konsultieren, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.
3. Die Parteien legen in Anlage C die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen zu unterstützen

verpflichtet ist, sowie den Gegenstand und Umfang der erforderlichen Unterstützung fest. Dies gilt für die in Klauseln 9.1 und 9.2 vorgesehenen Verpflichtungen.

10. Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

1. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde.
2. Die Meldung des Auftragsverarbeiters an den Verantwortlichen erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von **[ANZAHL VON STUNDEN]**, nachdem dem Auftragsverarbeiter die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wurde, damit der Verantwortliche seiner Pflicht nachkommen kann, die zuständige Aufsichtsbehörde von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu unterrichten, siehe Artikel 33 DSGVO.
3. Gemäß Klausel 9 Absatz 2 Buchstabe a unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen dabei, die zuständige Aufsichtsbehörde von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu unterrichten, das heißt, dass der Auftragsverarbeiter die Erlangung der unten aufgeführten Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 DSGVO in der Mitteilung des Verantwortlichen an die zuständige Aufsichtsbehörde angegeben werden müssen, unterstützen muss:
 - a. die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b. die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - c. die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
4. In Anlage D legen die Parteien alle Elemente fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung stellen muss, wenn er den Verantwortlichen bei der Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde unterstützt.

11. Löschung und Rückgabe von Daten

1. Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen in Bezug auf personenbezogene Daten ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, **[OPTION 1] alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen und dem Verantwortlichen zu bescheinigen, dass dies erfolgt ist / [OPTION 2] alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurückzugeben und bestehende Kopien zu vernichten**, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.
2. **[OPTIONAL]** Gemäß den folgenden Rechtsvorschriften der EU oder der Mitgliedstaaten, die für den Auftragsverarbeiter gelten, ist die Speicherung personenbezogener

Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen in Bezug auf personenbezogene Daten vorgeschrieben:

- a. [...]

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu den Zwecken und für die Dauer, die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, und strikt unter den dafür geltenden Bedingungen zu verarbeiten.

12. Prüfung und Inspektion

1. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 und den Klauseln niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht und trägt zu Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – bei, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden.
2. Die Verfahren, die für Prüfungen, einschließlich Inspektionen, des Auftragsverarbeiters und Unterauftragsverarbeiters durch den Verantwortlichen gelten, sind in den Anhängen C.7. und C.6. genauer angegeben.
3. Der Auftragsverarbeiter muss den Aufsichtsbehörden, die gemäß geltendem Recht Zugang zu den Einrichtungen des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters haben, oder Vertretern, die im Auftrag dieser Aufsichtsbehörden handeln, gegen Vorlage von entsprechenden Ausweispapieren Zugang zu den physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters gewähren.

13. Die Absprache der Parteien über sonstige Bedingungen

1. Die Parteien können andere Klauseln über die Erbringung der Verarbeitungsleistungen in Bezug auf personenbezogene Daten vereinbaren, in denen z. B. Haftung festgelegt wird, solange diese weder mittelbar noch unmittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Person und den durch die DSGVO gewährten Schutz beschneiden.

14. Beginn und Kündigung

1. Die Klauseln sind ab dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam.
2. Beide Parteien haben das Recht, die Neuaushandlung der Klauseln zu fordern, wenn Gesetzesänderungen oder Unzweckmäßigkeit der Klauseln Anlass zu einer derartigen Neuaushandlung geben.
3. Die Klauseln gelten während der Dauer der Erbringung der Verarbeitungsleistungen in Bezug auf personenbezogene Daten. Während der Dauer der Erbringung der Verarbeitungsleistungen in Bezug auf personenbezogene Daten können die Klauseln nur gekündigt werden, wenn andere, für die Erbringung von Verarbeitungsleistungen in Bezug auf personenbezogene Daten geltende Klauseln zwischen den Parteien vereinbart worden sind.

4. Wenn die Erbringung von Verarbeitungsleistungen in Bezug auf personenbezogene Daten beendet ist und die personenbezogenen Daten gemäß Klausel 11.1 und Anlage C.4 gelöscht oder dem Verantwortlichen zurückgegeben worden sind, können die Klauseln von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.

5. Unterschrift

Im Auftrag des Verantwortlichen

Name	[NAME]
Position	[POSITION]
Datum	[DATUM]
Unterschrift	[UNTERSCHRIFT]

Im Auftrag des Auftragsverarbeiters

Name	[NAME]
Position	[POSITION]
Datum	[DATUM]
Unterschrift	[UNTERSCHRIFT]

15. Kontaktpersonen/Kontaktstellen für den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter

1. Die Parteien können sich gegenseitig über die folgenden Kontaktpersonen/Kontaktstellen kontaktieren:
2. Die Parteien haben die Pflicht, sich kontinuierlich gegenseitig über Änderungen in Bezug auf Kontaktpersonen/Kontaktstellen zu unterrichten.

Name	[NAME]
Position	[POSITION]
Telefon	[TELEFON]
E-Mail	[E-MAIL]

Name	[NAME]
Position	[POSITION]
Telefon	[TELEFON]
E-Mail	[E-MAIL]

[HINWEIS: IM FALLE MEHRERER VERARBEITUNGSAKTIVITÄTEN MÜSSEN DIESE ELEMENTE FÜR JEDE DER VERARBEITUNGSAKTIVITÄTEN AUSGEFÜLLT WERDEN.]

A.1. Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen ist:

[ZWECK DER VERARBEITUNG BESCHREIBEN].

A.2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen bezieht sich hauptsächlich auf (die Art der Verarbeitung):

[ART DER VERARBEITUNG BESCHREIBEN].

A.3. Die Verarbeitung bezieht sich auf die folgenden Arten personenbezogener Daten über betroffene Personen:

[ART DER VERARBEITETEN PERSONENBEZOGENEN DATEN BESCHREIBEN].

[ZUM BEISPIEL]

„Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Anschrift, nationale Kennziffer, Zahlungsangaben, Mitgliedsnummer, Mitgliedschaftsart, Fitnessstudiosbesuch und Teilnahme an spezifischen Fitnesskursen.“

[HINWEIS: DIESE ANGABEN SIND MÖGLICHSST GENAU ZU MACHEN, WOBEI DIE ARTEN DER PERSONENBEZOGENEN DATEN AUF JEDEN FALL GENAUER ANZUGEBEN SIND ALS LEDIGLICH „PERSONENBEZOGENE DATEN IM SINNE DER DEFINITION IN ARTIKEL 4 ABSATZ 1 DSGVO“ ODER LEDIGLICH DURCH DIE ANGABE DER KATEGORIE („ARTIKEL 6, 9 ODER 10 DSGVO“) PERSONENBEZOGENER DATEN, DIE GEGENSTAND DER VERARBEITUNG SIND.

A.4. Zu der Verarbeitung gehören die folgenden Kategorien von betroffenen Personen:

[KATEGORIE BETROFFENER PERSONEN BESCHREIBEN].

A.5. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen kann erfolgen, wenn die Klauseln wirksam werden. Die Verarbeitung hat die folgende Dauer:

[DAUER DER VERARBEITUNG BESCHREIBEN].

Anlage A

B.1. Zugelassene Unterauftragsverarbeiter

Bei Gültigkeitsbeginn der Klauseln genehmigt der Verantwortliche die Auftragsvergabe an die folgenden Unterauftragsverarbeiter:

NAME	CVR	ANSCHRIFT	BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG

Bei Beginn der Klauseln genehmigt der Verantwortliche den Einsatz der oben genannten Unterauftragsverarbeiter für die für diese Partei beschriebene Verarbeitung. Ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen ist der Auftragsverarbeiter nicht berechtigt, einen Unterauftragsverarbeiter mit einer von der vereinbarten „verschiedenen“ Verarbeitung oder einen anderen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung der beschriebenen Verarbeitung zu beauftragen.

B.2. Vorherige Mitteilung für die Genehmigung von Unterauftragsverarbeitern

[OPTIONAL] [FALLS ZUTREFFEND, DIE FRISTEN ZUR VORHERIGEN MITTEILUNG FÜR DIE GENEHMIGUNG VON UNTERAUFTRAGSVERARBEITERN BESCHREIBEN]

Anlage C Anweisung hinsichtlich der Verwendung von personenbezogenen Daten

Anlage B

C.1. Der Gegenstand der/Die Anweisung hinsichtlich der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen erfolgt durch den Auftragsverarbeiter, der Folgendes durchführt:

[DIE VERARBEITUNG BESCHREIBEN, ZU DEREN DURCHFÜHRUNG DER AUFTRAGSVERARBEITER ANGEWIESEN WORDEN IST].

C.2. Sicherheit der Verarbeitung

Bei dem Sicherheitsniveau muss Folgendes berücksichtigt werden:

[UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ART, DES UMFANGS, DER UMSTÄNDE UND DER ZWECKE DER VERARBEITUNG SOWIE DES RISIKOS FÜR DIE RECHTE UND FREIHEITEN NATÜRLICHER PERSONEN ELEMENTE BESCHREIBEN, DIE FÜR DAS SICHERHEITSNIVEAU WESENTLICH SIND]

[ZUM BEISPIEL]

„Dass es bei der Verarbeitung um ein großes Volumen personenbezogener Daten geht, die Artikel 9 DSGVO über „besondere Kategorien von personenbezogenen Daten“ unterliegen, weshalb für ein „hohes“ Sicherheitsniveau gesorgt werden sollte.“

Der Auftragsverarbeiter ist hiernach berechtigt und verpflichtet, Entscheidungen über die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die zur Schaffung des notwendigen (und vereinbarten) Sicherheitsniveaus zur Anwendung kommen sollen.

Der Auftragsverarbeiter muss jedoch auf jeden Fall und zumindest die folgenden mit dem Verantwortlichen vereinbarten Maßnahmen ergreifen:

[ANFORDERUNGEN FÜR PSEUDONYMISIERUNG UND VERSCHLÜSSELUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN BESCHREIBEN]

[ANFORDERUNGEN FÜR DIE DAUERHAFTESICHERSTELLUNG VON VERTRAULICHKEIT, INTEGRITÄT, VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT VON SYSTEMEN UND DIENSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERARBEITUNG BESCHREIBEN]

[ANFORDERUNGEN FÜR DIE FÄHIGKEIT, DIE VERFÜGBARKEIT DER PERSONENBEZOGENEN DATEN UND DEN ZUGANG ZU IHNEN BEI EINEM PHYSISCHEN ODER TECHNISCHEN ZWISCHENFALL WIEDERHERZUSTELLEN, BESCHREIBEN]

[ANFORDERUNGEN FÜR VERFAHREN ZUR REGELMÄSSIGEN ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG DER WIRKSAMKEIT DER TECHNISCHEN UND ORGANISATORISCHEN MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER VERARBEITUNG BESCHREIBEN]

[ANFORDERUNGEN FÜR ONLINE-ZUGANG ZU DATEN BESCHREIBEN]

[ANFORDERUNGEN FÜR DEN DATENSCHUTZ WÄHREND DER ÜBERMITTLUNG BESCHREIBEN]

[ANFORDERUNGEN FÜR DEN DATENSCHUTZ WÄHREND DER SPEICHERUNG BESCHREIBEN]

[ANFORDERUNGEN FÜR DIE PHYSISCHE SICHERHEIT VON ORTEN, AN DENEN PERSONENBEZOGENE DATEN VERARBEITET WERDEN, BESCHREIBEN]

[ANFORDERUNGEN FÜR DEN EINSATZ VON HEIM-/TELEARBEIT BESCHREIBEN]

[PROTOKOLLIERUNGSANFORDERUNGEN BESCHREIBEN]

C.3. Unterstützung des Verantwortlichen

Insoweit dies im Rahmen des Umfangs und des Ausmaßes der unten angegebenen Unterstützung möglich ist, unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen gemäß Klausel 9.1 und 9.2 durch Umsetzung der folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen:

[UMFANG UND AUSMASS DER VOM AUFTRAGSVERARBEITER ZU LEISTENDEN UNTERSTÜTZUNG BESCHREIBEN]

[DIE SPEZIFISCHEN TECHNISCHEN UND ORGANISATORISCHEN MASSNAHMEN BESCHREIBEN, DIE VOM AUFTRAGSVERARBEITER ZUR UNTERSTÜTZUNG DES VERANTWORTLICHEN UMZUSETZEN SIND]

C.4. Dauer der Speicherung/Löschungsverfahren

[GEGEBENENFALLS DAUER DER SPEICHERUNG/LÖSCHUNGSVERFAHREN FÜR DEN AUFTRAGSVERARBEITER ANGEBEN]

[ZUM BEISPIEL]

„Personenbezogene Daten werden [ZEITDAUER ODER EREIGNIS ANGEBEN] gespeichert, wonach die personenbezogenen Daten vom Auftragsverarbeiter automatisch gelöscht werden.“

Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen in Bezug auf personenbezogene Daten werden die personenbezogenen Daten gemäß Klausel 11.1 entweder vom Auftragsverarbeiter gelöscht oder zurückgegeben, es sei denn, der Verantwortliche hat die ursprüngliche Wahl des Verantwortlichen nach Unterzeichnung des Vertrags geändert. Derartige Änderungen werden in Verbindung mit den Klauseln in schriftlicher Form, einschließlich auf elektronischem Wege, dokumentiert und gespeichert.“

C.5. Verarbeitungsort

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß den Klauseln kann ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen nur an den folgenden Orten erfolgen:

[VERARBEITUNGSORT ANGEBEN] [UNTER ANGABE DER ANSCHRIFT DEN AUFTRAGSVERARBEITER ODER DEN UNTERAUFTRAGSVERARBEITER ANGEBEN]

C.6. Weisung zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer

[EINE WEISUNG ZUR ÜBERMITTLUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN AN EIN DRITTLAND ODER EINE INTERNATIONALE ORGANISATION BESCHREIBEN]

[RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE ÜBERMITTLUNG GEMÄSS KAPITEL V DSGVO ANGEBEN]

Wenn der Verantwortliche weder in den Klauseln noch nachträglich dokumentierte Weisungen in Bezug auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland gibt, ist der Auftragsverarbeiter zu derartigen Übermittlungen im Rahmen der Klauseln nicht berechtigt.

C.7. Verfahren für die Prüfungen, einschließlich Inspektionen, der vom Auftragsverarbeiter durchgeführten Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen

[VERFAHREN FÜR DIE PRÜFUNGEN, EINSCHLIESSLICH INSPEKTIONEN, DER VOM AUFTRAGSVERARBEITER DURCHGEFÜHRTEN VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN DURCH DEN VERANTWORTLICHEN BESCHREIBEN]

Zum Beispiel:

„Der Auftragsverarbeiter bezieht [ZEITDAUER ANGEBEN] auf Kosten [DES AUFTRAGSVERARBEITERS/DES VERANTWORTLICHEN] einen [PRÜFUNGSBERICHT/INSPEKTIONSBERICHT] von unabhängigen Dritten über die Einhaltung der DSGVO, der einschlägigen Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten und der Klauseln durch den Auftragsverarbeiter.

Die Parteien haben vereinbart, dass unter Einhaltung der Klauseln die folgenden Arten von [PRÜFUNGSBERICHT/INSPEKTIONSBERICHT] verwendet werden können:

[„ZUGELASSENE“ PRÜFUNGSBERICHTE/INSPEKTIONSBERICHTE EINSETZEN]

Der [PRÜFUNGSBERICHT/INSPEKTIONSBERICHT] wird dem Verantwortliche unverzüglich zur Information vorgelegt. Der Verantwortliche kann die Reichweite und/oder die Methodik des Berichts hinterfragen und in derartigen Fällen eine neue Prüfung/Inspektion mit einer geänderten Reichweite und/oder einer anderen Methodik fordern.

Auf der Grundlage der Ergebnisse einer solchen Prüfung/Inspektion kann der Verantwortliche die Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Gewährleistung des Einhaltens der DSGVO, der einschlägigen Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten und der Klauseln fordern.

Der Verantwortliche oder der Vertreter des Verantwortlichen hat darüber hinaus Zugang, um die Orte, an denen der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten verarbeitet, einschließlich physischer Einrichtungen sowie Systeme, die für die Verarbeitung genutzt werden und damit in Beziehung stehen, auch physisch zu inspizieren. Eine solche Inspektion erfolgt, wenn der Verantwortliche dies für nötig hält.“

[ODER]

„Der Verantwortliche oder der Vertreter des Verantwortlichen führt [ZEITDAUER ANGEBEN] eine physische Inspektion der Orte durch, an denen der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten verarbeitet, einschließlich physischer Einrichtungen sowie Systeme, die für die Verarbeitung genutzt werden und damit in Beziehung stehen, um sich zu vergewissern, dass der Auftragsverarbeiter die DSGVO, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten und die Klauseln einhält.

Außer der planmäßigen Inspektion kann der Verantwortliche eine Inspektion des Auftragsverarbeiters durchführen, wenn es der Verantwortliche für nötig hält.“

[UND GEGEBENENFALLS]

„Der Verantwortliche erstattet dem Auftragsverarbeiter die Kosten im Zusammenhang mit der physischen Inspektion gegebenenfalls zurück. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, die Ressourcen (hauptsächlich Zeit) bereitzustellen, die der Verantwortliche für die Durchführung der Inspektion benötigt.“

C.8. [GEGEBENENFALLS] Verfahren für die Prüfungen, einschließlich Inspektionen, der von Unterauftragsverarbeitern durchgeführten Verarbeitung von personenbezogenen Daten

[GEGEBENENFALLS VERFAHREN FÜR DIE PRÜFUNGEN, EINSCHLIESSLICH INSPEKTIONEN, DER VOM UNTERAUFTRAGSVERARBEITER DURCHGEFÜHRTEN VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN DURCH DEN VERANTWORTLICHEN BESCHREIBEN]

[ZUM BEISPIEL]

„Der Auftragsverarbeiter bezieht [ZEITDAUER ANGEBEN] auf Kosten [DES AUFTRAGSVERARBEITERS/DES VERANTWORTLICHEN] einen [PRÜFUNGSBERICHT/INSPEKTIONSBERICHT] von unabhängigen Dritten über die Einhaltung der DSGVO, der einschlägigen Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten und der Klauseln durch den Unterauftragsverarbeiter.

Die Parteien haben vereinbart, dass unter Einhaltung der Klauseln die folgenden Arten von [PRÜFUNGSBERICHT/INSPEKTIONSBERICHT] verwendet werden können:

[„ZUGELASSENE“ PRÜFUNGSBERICHTE/INSPEKTIONSBERICHTE EINSETZEN]

Der [PRÜFUNGSBERICHT/INSPEKTIONSBERICHT] wird dem Verantwortliche unverzüglich zur Information vorgelegt. Der Verantwortliche kann die Reichweite und/oder die Methodik des Berichts hinterfragen und in derartigen Fällen eine neue Prüfung/Inspektion mit einer geänderten Reichweite und/oder einer anderen Methodik fordern.

Auf der Grundlage der Ergebnisse einer solchen Prüfung/Inspektion kann der Verantwortliche die Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Gewährleistung des Einhaltens der DSGVO, der einschlägigen Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten und der Klauseln fordern.

Der Auftragsverarbeiter oder der Vertreter des Auftragsverarbeiters hat darüber hinaus Zugang, um die Orte, an denen der Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten verarbeitet, einschließlich physischer Einrichtungen sowie Systeme, die für die Verarbeitung genutzt werden und damit in Beziehung stehen, auch physisch zu inspizieren. Eine solche Inspektion erfolgt, wenn der Auftragsverarbeiter (oder der Verantwortliche) dies für nötig hält.

Die Dokumentation für derartige Inspektionen wird dem Verantwortlichen unverzüglich zur Information vorgelegt. Der Verantwortliche kann die Reichweite und/oder die Methodik des Berichts hinterfragen und in derartigen Fällen eine neue Prüfung/Inspektion mit einer geänderten Reichweite und/oder einer anderen Methodik fordern.

[ODER]

*„Der Auftragsverarbeiter oder der Vertreter des Auftragsverarbeiters führt **[ZEITDAUER ANGEBEN]** eine physische Inspektion der Orte durch, an denen der Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten verarbeitet, einschließlich physischer Einrichtungen sowie Systeme, die für die Verarbeitung genutzt werden und damit in Beziehung stehen, um sich zu vergewissern, dass der Unterauftragsverarbeiter die DSGVO, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten und die Klauseln einhält.*

Außer der planmäßigen Inspektion kann der Auftragsverarbeiter eine Inspektion des Unterauftragsverarbeiters durchführen, wenn es der Auftragsverarbeiter (oder der Verantwortliche) für nötig hält.

Die Dokumentation für derartige Inspektionen wird dem Verantwortlichen unverzüglich zur Information vorgelegt. Der Verantwortliche kann die Reichweite und/oder die Methodik des Berichts hinterfragen und in derartigen Fällen eine neue Prüfung/Inspektion mit einer geänderten Reichweite und/oder einer anderen Methodik fordern.

Auf der Grundlage der Ergebnisse einer solchen Inspektion kann der Verantwortliche die Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Gewährleistung des Einhaltens der DSGVO, der einschlägigen Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten und der Klauseln fordern.“

[UND GEGEBENENFALLS]

„Erforderlichenfalls kann der Verantwortliche eine physische Inspektion des Unterauftragsverarbeiters anregen und daran teilnehmen. Dies kann der Fall sein, wenn der Verantwortliche der Ansicht ist, dass dem Verantwortlichen im Wege der Überwachung des Unterauftragsverarbeiters durch den Auftragsverarbeiter keine hinreichende Dokumentation bereitgestellt wurde, um festzustellen, ob die Verarbeitung durch den Unterauftragsverarbeiter in Übereinstimmung mit den Klauseln erfolgt.

Die Teilnahme des Verantwortlichen an einer Inspektion des Unterauftragsverarbeiters ändert nichts an der Tatsache, dass der Auftragsverarbeiter auch weiterhin die volle Verantwortung dafür trägt, dass der Unterauftragsverarbeiter die DSGVO, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten und die Klauseln einhält.“

[UND GEGEBENENFALLS]

„Die Kosten, die dem Auftragsverarbeiter und dem Unterauftragsverarbeiter im Zusammenhang mit der physischen Überwachung/Inspektion der Einrichtungen des Unterauftragsverarbeiters entstanden sind, haben für den Verantwortlichen, unabhängig davon, ob der Verantwortliche eine derartige Inspektion angeregt oder daran teilgenommen hat, keine Relevanz.“

Seite 19 von 20

